

Miettarif

für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Denkershausen

1. Allgemeine Regelung

Der Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus Denkershausen e.V. vermietet das Dorfgemeinschaftshaus Denkershausen und erhebt Miete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Das Dorfgemeinschaftshaus ist per Vertrag an das Einbecker Brauhaus gebunden.

Aus diesem Grund ist bei

Vermietungen der Mieter bei seiner Veranstaltung verpflichtet, Bier und bierhaltige Getränke über den

Getränke Hartje (Inh. R.Junge)

Tel.: 05551 9199145

Mobil.: 0173 5696467

Mail.: Info@junge-kocht.de

zu beziehen.

Alle anderen Getränke sind davon nicht berührt.

2. Miettarif

Die Miete für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses beträgt:

für Veranstaltungen bis zu 5 Stunden	30,00 €
für Veranstaltungen über 5 Stunden	110,00 €
für kommerzielle Veranstaltungen	250,00 €
Miete für Küche und Buffetraum (über 5 Std. inkl.)	20,00 €
Nutzung der Technik (Beamer, Musikanlage)	10,00 €
Kosten für Endreinigung	30,00 €
Nutzung der Pergola mit Grill und Theke im Außenbereich einschließlich Reinigung der Toiletten.	62,50 €

Außenbereich und Toiletten müssen besenrein übergeben werden.

Im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) wird ein Heizkostenzuschuss von 10,00 € enthoben.

Bei Veranstaltungen über 5 Stunden ist die Benutzung der Küche und des Buffetraum inklusive.

Bei anderen Veranstaltungen können die Küche und der Buffetraum zusätzlich gemietet werden.

Für die örtlichen Vereine gilt für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ein gesonderter Tarif.

Betriebskosten

Betriebskosten sind im Mietpreis enthalten.

Die Kosten für evtl. Schäden, besondere Verunreinigungen, Fehlgeschirr usw. sind in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu entrichten.

Reinigung

Der Mieter hat das Objekt nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

Tische und Stühle sind wieder wegzuräumen (wie vorgefunden).

Geschirr ist gespült wieder in die Schränke zu räumen.

3. Mietpflichtige

Neben dem Anmeldenden haftet:

- a) bei juristischen Personen der jeweilige gesetzliche Vertreter
- b) bei sonstigen Vereinen und Gruppierungen der jeweilige Vertretungsberechtigte

4. Mietzahlung und Sicherheitsleistung

Der Anspruch auf Entrichtung der Miete entsteht mit Abschluss des Mietvertrages. Die Miete ist fällig nach Abschluss des Mietvertrages spätestens bei Veranstaltungsbeginn. Bei Schlüsselübergabe ist der Nachweis der Mietzahlung zu erbringen. In begründeten Fällen kann die Benutzung der Einrichtung von der vorherigen Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kautions) abhängig gemacht werden.

5. Auswirkung höherer Gewalt und sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse

Abs. 1

Soweit ein Fall höherer Gewalt, insbesondere eine Pan- oder Epidemie, ein militärischer Konflikt oder eine durch einen solchen verursachte notwendige Aufnahme von geflüchteten Personen und/oder Schutzsuchenden (Hilfsmaßnahmen), etc., oder ein sonstiges ungewöhnliches Ereignis vorliegt, hat der_ die Mieter_in bei der Durchführung der Veranstaltung die jeweils gültigen Rechtsvorschriften zur jeweiligen Risikolage zu beachten.

Abs. 2

Sofern ein Fall von höherer Gewalt oder ein sonst ungewöhnliches Ereignis i.S.d. Absatzes 1 vorliegt und aufgrund dessen die in diesem Vertrag vereinbarte Veranstaltung nicht stattfinden kann (insbesondere aufgrund der von der Vermieterin getroffenen Entscheidung der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten im Rahmen von Hilfsmaßnahmen) bzw. darf (insbesondere bei behördlichem

Veranstaltungsverbot) und ein Verschieben der Veranstaltung nach Absatz 3 nicht möglich ist, sind die Parteien von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Hierüber haben sich die Parteien unverzüglich zu unterrichten. Etwaige Vorausleistungen nach diesem Vertrag (z.B. Anzahlungen, Standgebühren) werden vom jeweiligen Vertragspartner zurückgewährt. Im Falle des Eintritts der Voraussetzungen nach Satz 1 dieses Absatzes gilt der Vertrag als beendet, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht. Sofern die geplante Veranstaltung nur in erheblich eingeschränktem Umfang stattfinden kann, erklären die Vertragsparteien bereits jetzt ihre Bereitschaft, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Abs. 3

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Verlängerung des Leistungszeitraums nur dann in Betracht kommt, wenn die Veranstaltung innerhalb des jeweils laufenden Kalenderjahres nachgeholt werden kann, soweit es die jeweilige Regelungslage bzw. die von der Vermieterin getroffenen Hilfsmaßnahmen für Situationen gem. Absatz 1 zulassen. Zur Koordination eines möglichen Alternativtermins werden sich die Vertragsparteien individuell abstimmen. Soweit zwischen den Parteien kein einvernehmlicher Termin im laufenden Kalenderjahr koordiniert werden kann, sind die Parteien von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Die Regelungen des Absatzes 2, Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Denkershausen, im März 2022

Hans-Helmut Hartje

1. Vorsitzender

Raimund Köhler

2. Vorsitzender

Ingried Schiefer

Schatzmeisterin